

Bescheid

I. Spruch

1. Dem Verein „**Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung**“ (ZVR-Zahl 317243531 bei der BPD Innsbruck), werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 96/2013, die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „**WATTENS 4 (Volderberg) 89,6 MHz**“ und „**INZING 2 (Stieglreith) 106,2 MHz**“ zur Erweiterung des mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 19.07.2011, KOA 1.543/11-006, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10. Juli 2013, KOA 1.543/13-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,9 MHz“ zugeordnet. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Der Name des Versorgungsgebietes lautet nunmehr „**Innsbruck 105,9 MHz und Teile des Bezirkes Innsbruck Land**“. Es umfasst die Stadt Innsbruck und darüber hinaus das östlich an Innsbruck angrenzende Gebiet entlang des Inn rund um Wattens bis Schwaz im Tiroler Unterland sowie das westlich an Innsbruck entlang des Inn angrenzende Gebiet von Inzing über Zirl bis Telfs und Teile von Seefeld im Tiroler Oberland, jeweils soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Dem Verein „**Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung**“ wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und Abs. 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 19.07.2011, KOA 1.543/11-006, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 13.05.2013 und 14.05.2013 beantragte der Verein „**Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung**“ (im Folgenden: Freies Radio Innsbruck FREIRAD) die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „WATTENS 4 (Volderberg) 89,6 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 106,2 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,9 MHz“. Die KommAustria erteilte in weiterer Folge der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) den Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beantragten technischen Konzepte.

Am 22.05.2012 wurde der KommAustria seitens des Amtssachverständigen mitgeteilt, dass für beide Übertragungskapazitäten noch kein Eintrag im Genfer Plan 1984 (GE84) bestehe und daher ein internationales Koordinierungsverfahren einzuleiten sei, vor dessen positivem Abschluss eine endgültige Aussage über die technische Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten nicht getroffen werden könne.

Mit Schreiben vom 02.09.2013 beantragte der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD eine Änderung der mit Schreiben vom 14.05.2013 beantragten Zuordnung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 106,2 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,9 MHz“.

Daraufhin wurde am 05.09.2013 der technische Amtssachverständige mit der Prüfung des abgeänderten Antrags beauftragt.

Am 06.09.2013 und 09.09.2013 übermittelte der Amtssachverständige gutachterliche Aktenvermerke, denen zufolge das internationale Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarstaaten hinsichtlich beider Übertragungskapazitäten positiv abgeschlossen werden konnte. Die technische Prüfung ergab weiters, dass die Übertragungskapazitäten „WATTENS 4 (Volderberg) 89,6 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 106,2 MHz“ technisch realisierbar sind, und eine Inbetriebnahme bis zur endgültigen Eintragung in den Genfer Plan (GE84) auf Basis eines Versuchsbetriebs bewilligt werden könne.

Da der Amtssachverständige beide Konzepte des Freies Radio Innsbruck FREIRAD als technisch realisierbar angesehen hat, verband die KommAustria die Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 AVG zur gemeinsamen Fortführung und veranlasste die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz für den 24.09.2013. Da jede der Übertragungskapazitäten weit unter 50.000 Einwohner an technischer Reichweite umfasst und sie gemeinsam kein zusammenhängendes Gebiet (das bestehende Versorgungsgebiet Innsbruck ist das

verbindende Gebiet dazwischen) ergeben, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 03.12.2013, 13 Uhr, festgelegt.

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD wurde mit Schreiben vom 24.09.2013 über die Ausschreibung informiert. Mit Schreiben vom 27.11.2012, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, wiederholte der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD seinen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes. Innerhalb der Ausschreibungsfrist wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gestellt.

Mit Schreiben vom 04.12.2013 wurde die Tiroler Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G binnen vier Wochen ersucht.

Mit Schreiben vom 30.12.2013 gab die Tiroler Landesregierung eine Stellungnahme ab.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Die von dem Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar. Sowohl das Befragungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen als auch die nationale Koordinierung haben zu einem positiven Ergebnis geführt. Da das internationale Koordinierungsverfahren hinsichtlich beider Übertragungskapazitäten insofern noch nicht endgültig abgeschlossen ist, als bisher noch keine Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist, kann jedoch für beide Übertragungskapazitäten vorerst nur eine Bewilligung im Rahmen eines Versuchsbetriebs gemäß Punkt 15.14 der VO-Funk erteilt werden.

Mit der Übertragungskapazität „WATTENS 4 (Volderberg) 89,6 MHz“ können unter Zugrundelegung der für das dicht bebaute Untere Inntal empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m etwa 32.000 Personen im Gebiet rund um Wattens bis knapp hinter Schwaz innabwärts versorgt werden. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ gewährleistet. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung umfasst ca. 6.000 Personen, die jedoch für eine durchgehende Versorgung des Gebietes im unteren Inntal notwendig und daher technisch unvermeidbar ist. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt daher etwa 26.000 Einwohner.

Mit der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 106,2 MHz“ können unter Zugrundelegung der für das dicht bebaute Obere Inntal empfohlenen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m etwa 15.000 Personen zwischen Inzing und Zirl bis knapp vor Telfs, einschließlich Teile von Seefeld im Tiroler Oberland versorgt werden. Es ist zudem ein lückenloser Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ gewährleistet. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung umfasst ca. 500 Personen, die

jedoch für eine durchgehende Versorgung des Gebietes notwendig und daher technisch unvermeidbar ist. Der Zugewinn an technischer Reichweite beträgt daher etwa 14.500 Einwohner.

2.2. Antragsteller

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD ist ein im Zentralen Vereinsregister unter der Zahl 317243531 eingetragener gemeinnütziger Verein mit Sitz in Innsbruck. Die Tätigkeit des Vereins bezweckt gemäß den vorgelegten Statuten die Förderung der Medienvielfalt und Meinungsäußerung in Tirol. Dieses Ziel soll unter anderem durch den Betrieb eines nichtkommerziellen Lokalradios in Tirol erreicht werden. Obmann des Vereins ist Theodor Wilhelm, Obmann-Stellvertreter Markus Fankhauser, Kassier des Vereins ist Hermann Stolze, Schriftführer Hermann Leitner und Geschäftsführer Hermann Schwärzler sowie Mag. Markus Schennach. Alle Vorstandsmitglieder sind österreichische Staatsbürger. Sämtliche weiteren Mitglieder des Vereins sind Staatsbürger eines EWR-Mitgliedstaates.

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD hält keine Beteiligungen an anderen Hörfunkveranstaltern. Weiters ist keine in § 8 PrR-G genannten Körperschaft bzw. Organisation Mitglied des Vereins. Auch keine der in § 9 PrR-G genannten Beteiligungsformen liegen in Bezug auf den Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD vor.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalter

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.07.2011, KOA 1.543/11-006, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 10. 07.2013, KOA 1.543/13-001, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ab 17.11.2011.

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD betreibt derzeit den in der verfahrensgegenständlichen Ausschreibung angeführten Sender „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,9 MHz“.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

In seinem Vorbringen verwies der Antragsteller auf den unmittelbaren geographischen Zusammenhang zwischen dem derzeit versorgten Gebiet „Innsbruck“ und den beantragten Gebieten in Richtung Unteres Inntal (WATTENS 4 89,6 MHz) und in Richtung Oberes Inntal (INZING 2 106,2 MHz). Demnach bestehe ein unmittelbares geographisches Naheverhältnis zwischen diesen Gebieten im Verhältnis zur Landeshauptstadt Innsbruck. Darüber hinaus verwies der Antragsteller auf die durch die Topographie und Infrastruktur bewirkten politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhänge, sowie auf den gemeinsamen kulturellen Hintergrund der verfahrensgegenständlichen Gebiete.

Die zur Erweiterung beantragten Gebiete liegen jeweils im politischen Bezirk Innsbruck Land und knüpfen direkt an den Ballungsraum der Landeshauptstadt an. Es ist davon auszugehen, dass – bedingt durch die geographische Nähe – ein in politischer, kultureller und sozialer Hinsicht reger Austausch der Bevölkerung zwischen diesen Gebieten erfolgt.

Im Hinblick auf das Kriterium der Meinungsvielfalt legte der Antragsteller dar, dass eine Ausweitung des Versorgungsgebietes dazu führe, dass das vielfältige, nichtkommerzielle und aufgrund des offenen Zugangs partizipative Programm den gesamten Ballungsraum zwischen Telfs und Wattens erschließe und somit sämtlichen im Versorgungsgebiet lebenden Personen einen freien Zugang ermögliche. Bereits im Redaktionsstatut sei die Verpflichtung zu einem umfassenden Programm mit starkem Bezug zur Stadt Innsbruck und dem Land Tirol verankert. So würden Inhalte aus den Bereichen Kultur, Soziales, Politik,

Migration Gesellschaftspolitik, Wirtschaft, Bildung und Gesundheit mit Bedacht auf den regionalen Bezug bereitgestellt und reflektiert, um so das Radio als Diskussions- und Präsentationsplattform zu etablieren. Überdies stelle die Musikformatierung, welche lokale und regionale Musik in den Vordergrund rücke und einen Schwerpunkt auf Mehrsprachigkeit und Kinderlieder setze, ein Komplementärmedium zur ansonsten üblichen Mainstream Formatierung dar. Durch das vielfältige Programmangebot, welches sich nicht auf bestimmte Zielgruppe beschränke, sondern medial unterrepräsentierten Themen und Gruppen den Zugang zur medialen Öffentlichkeit ermögliche, werde ein wesentlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt geleistet.

In wirtschaftlicher Hinsicht ist hinsichtlich beider beantragten Sendegebiere festzuhalten, dass diese aufgrund der vergleichsweise geringen technischen Reichweite voraussichtlich als eigenständige Versorgungsgebiete nicht wirtschaftlich betrieben werden können. Dementsprechend verweist die Antragstellerin darauf, dass die Erweiterung keinen großen organisatorischen und finanziellen Aufwand verursache. Durch die Mittel aus dem Fonds zur Förderung des Nichtkommerziellen Rundfunks seien die finanziellen Bedingung auf eine solide Basis gestellt. Die Jahresabschlüsse der letzten Jahre wiesen zudem stete Steigerungen der Einnahmen auf. Für die Finanzierung der einmaligen Investitionskosten der neuen Standorte lägen Förderabsichtsbekundungen der öffentlichen Hand vor. Die monatlichen Mietkosten der neuen Standorte seien bereits im Budgetvoranschlag für das Jahr 2014 berücksichtigt worden. Darüber hinaus fielen keine weiteren Kosten an, da der aktuelle Sendestandort in Innsbruck verbleibe und optimal an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden sei, wodurch gewährleistet werde, dass auch den neuen HörerInnen im Versorgungsgebiet die Partizipation im offenen Zugang ermöglicht werde.

2.4. Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat sich zum Antrag des Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten dahingehend geäußert, dass keine grundsätzlichen Einwände gegen eine Zuordnung erhoben werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen, den zitierten Akten der KommAustria sowie den schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 06.09.2013 und 09.09.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen sowie in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.3. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „WATTENS 4 (Volderberg) 89,6 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 106,2 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,9 MHz“.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an den Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD entstehenden Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebiets in Richtung Tiroler Unterland (WATTENS 4 89,6 MHz) einerseits und in Richtung Tiroler Oberland (INZING 2

106,2 MHz) andererseits, sowie der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten bei ca. 30.000 bzw. 15.000 Einwohnern jeweils deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde.

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 03.12.2013, 13 Uhr. Der vorliegende Antrag des Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

4.4. Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Die frequenztechnische Prüfung des Amtssachverständigen vom 06.09.2013 hat ergeben, dass im Fall einer Zuordnung der Übertragungskapazität „INZING 2 (Stieglreith) 106,2 MHz“ in technischer Hinsicht ein unmittelbarer Anschluss an das durch den Sender „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,9 MHz“ versorgte Gebiet gewährleistet ist. Es kommt hierdurch zu einer Erweiterung in die westliche Richtung, nämlich entlang des Oberen Inntals von Inzing und Zirl bis knapp vor Telfs im Tiroler Oberland. Die hierbei entstehende Doppelversorgung im Umfang von etwa 500 Einwohnern ist zur Gewährleistung eines durchgehenden Radioempfangs technisch nicht vermeidbar.

Weiters hat die frequenztechnische Prüfung des Amtssachverständigen vom 09.09.2013 hat ergeben, dass bei einer Zuordnung der Übertragungskapazität „WATTENS 4 (Volderberg) 89,6 MHz“ in technischer Hinsicht ein unmittelbarer Anschluss an das bestehende Versorgungsgebiet, konkret an das durch den Sender „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 105,9 MHz“ versorgte Gebiet gewährleistet ist. Es kommt hierdurch zu einer Erweiterung in östliche Richtung, nämlich entlang des Unteren Inntals von Wattens bis knapp hinter Schwaz im Tiroler Unterland. Die hierbei entstehende Doppelversorgung im Umfang von etwa 6.000 Einwohnern ist zur Gewährleistung eines durchgehenden Radioempfangs technisch nicht vermeidbar.

Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten den zweifellos zum bestehenden Versorgungsgebiet Innsbruck gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Dazu verwies der Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD auch glaubhaft auf den gemeinsamen kulturellen Hintergrund und den regen Austausch der im Umland von Innsbruck bzw. im politischen Bezirk Innsbruck Land lebenden Bevölkerung mit der Landeshauptstadt und umgekehrt. Die nunmehr beantragten Übertragungskapazitäten liegen jeweils im politischen Bezirk Innsbruck Land und weisen auch räumlich einen engen Konnex zum derzeit schon versorgten Gebiet Innsbruck auf. Ebenso ist durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite um etwa 26.000 Einwohner in Richtung Unteres Inntal sowie etwa 14.500 Einwohner in Richtung Oberes Inntal eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen,

erfolgte bei dem Antragsteller bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervor gekommen, dass der Antragsteller den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.5. Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung äußerte sich in ihrer Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G dahingehend, dass sie keine Einwendungen gegen den Antrag des Verein Freies Radio Innsbruck FREIRAD auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten habe. Somit erfolgt die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „WATTENS 4 (Volderberg) 89,6 MHz“ und „INZING 2 (Stieglreith) 106,2 MHz“ auch nicht entgegen der Stellungnahme der betroffenen Landesregierung.

4.6. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten wurde das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,9 MHz“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen (Spruchpunkt 1.).

4.7. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht abschließend koordiniert waren bzw. noch keinen Eingang in den Genfer Plan (GE84) gefunden haben. Daher wurden von der Behörde Koordinierungsverfahren eingeleitet. Hinsichtlich beider beantragten Übertragungskapazitäten ist das internationale Koordinierungsverfahren insofern noch nicht abgeschlossen, als bisher noch keine Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund kann derzeit im Hinblick auf beide Übertragungskapazitäten nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die

Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die entsprechende Bewilligung. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren können die erteilten Auflagen entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 122/2013, keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 14. Jänner 2014

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Verein „Freies Radio Innsbruck FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“, z.Hd. Mag. Juliane Nagiller, Egger Lienz Strasse 20, 6020 Innsbruck, **per Rsb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. RFFM im Hause

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.543/14-001

1	Name der Funkstelle	INZING 2																																																																																																																																	
2	Standort	Stieglreith																																																																																																																																	
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio Innsbruck																																																																																																																																	
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																	
5	Sendefrequenz in MHz	106,20																																																																																																																																	
6	Programmname	Freirad																																																																																																																																	
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E13 16		47N14 18	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1365																																																																																																																																	
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																	
10	Senderausgangsleistung in dBW	12,5																																																																																																																																	
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	16,5																																																																																																																																	
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																	
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																	
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																	
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																	
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>15,2</td> <td>14,1</td> <td>12,8</td> <td>10,7</td> <td>8,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,1</td> <td>1,1</td> <td>-3,5</td> <td>-7,9</td> <td>-9,5</td> <td>-7,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-4,4</td> <td>-4,4</td> <td>-4,4</td> <td>-4,4</td> <td>-4,4</td> <td>-4,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-4,4</td> <td>-4,4</td> <td>-4,4</td> <td>-7,9</td> <td>-7,5</td> <td>-7,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>-3,5</td> <td>1,1</td> <td>5,1</td> <td>8,3</td> <td>10,6</td> <td>12,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,1</td> <td>15,2</td> <td>16,0</td> <td>16,3</td> <td>16,5</td> <td>16,3</td> </tr> </table>				Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	16,0	15,2	14,1	12,8	10,7	8,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	5,1	1,1	-3,5	-7,9	-9,5	-7,9	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	-4,4	-4,4	-4,4	-7,9	-7,5	-7,9	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	-3,5	1,1	5,1	8,3	10,6	12,8	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	14,1	15,2	16,0	16,3	16,5	16,3
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	16,0	15,2	14,1	12,8	10,7	8,3																																																																																																																													
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	5,1	1,1	-3,5	-7,9	-9,5	-7,9																																																																																																																													
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4	-4,4																																																																																																																													
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	-4,4	-4,4	-4,4	-7,9	-7,5	-7,9																																																																																																																													
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	-3,5	1,1	5,1	8,3	10,6	12,8																																																																																																																													
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																													
dBW H																																																																																																																																			
dBW V	14,1	15,2	16,0	16,3	16,5	16,3																																																																																																																													
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF entsprechen.																																																																																																																																		
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																															
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	überregional A hex	59 hex																																																																																																																															
		hex	hex	hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																		
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Datenleitung																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																															
22	Bemerkungen																																																																																																																																		

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.543/14-001

1	Name der Funkstelle	WATTENS 4					
2	Standort	Volderberg					
3	Lizenzinhaber	Verein freies Radio Innsbruck					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	89,60					
6	Programmname	Freirad					
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	011E34 53		47N16 28	WGS84		
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1047					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	12					
10	Senderausgangsleistung in dBW	13,6					
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°					
15	Polarisation	Horizontal					
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	dBW H	16,3	16,8	17,0	16,8	16,3	15,1
	dBW V						
	Grad	60	70	80	90	100	110
	dBW H	13,3	11,3	7,9	3,4	-3,0	-13,5
	dBW V						
	Grad	120	130	140	150	160	170
	dBW H	-11,0	-6,1	-4,9	-3,9	-3,9	-3,9
	dBW V						
	Grad	180	190	200	210	220	230
	dBW H	-3,0	-2,2	-2,2	-2,2	-3,0	-3,9
	dBW V						
	Grad	240	250	260	270	280	290
	dBW H	-3,9	-3,9	-4,9	-6,1	-11,0	-13,5
	dBW V						
	Grad	300	310	320	330	340	350
	dBW H	-3,0	3,4	7,9	11,3	13,3	15,1
	dBW V						
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF entsprechen						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
		A hex	A hex	59 hex			
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	überregional hex	hex			
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein	Zutreffendes ankreuzen	
22	Bemerkungen						